

# Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 49 / Ausgabe vom 25.11.2016

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2, 67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: [amtsblatt@worms.de](mailto:amtsblatt@worms.de)



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter [www.worms.de](http://www.worms.de) abrufbar.

## Inhaltsverzeichnis

49.1	Sitzung des Stadtrates am 30. November 2016	Seite 4-5
49.2	Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 28. November 2016	Seite 6
49.3	Sitzung des Werkausschusses Entsorgung am 29. November 2016	Seite 7
49.4	Sitzung des Ortsbeirates Worms-Hochheim am 01. Dezember 2016	Seite 8
49.5	Tierseuchenrechtliche Anordnung (Allgemeinverfügung) der Kreisverwaltung Alzey-Worms zur Aufstallung des Geflügels u. a. zum Schutz vor der Geflügelpest (HPAI) vom 14. November 2016	Seite 9-14
49.6	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Bad Kreuznach, Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Westhofen (§ 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))	Seite 15-16
49.7	Öffentliche Ausschreibung nach VOB; Betriebsträgerschaft Kindertagesstätte Gibichstraße	Seite 17-25

## BEKANNTMACHUNG

**der 24. Sitzung des Stadtrates  
in der Wahlzeit 2014 – 2019  
am Mittwoch, 30.11.2016, um 15.00 Uhr  
im Ratssaal des Rathauses**

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

- 1) Wahl der Mitglieder in den Aufsichtsrat des Gemeinschaftsunternehmens „Mainz Worms Energiebündnis GmbH“
- 2) Wahl der Mitglieder des Psychiatriebeirates
- 3) Integrationsbetrieb Friedhof;  
Änderung des Festsetzungsbeschlusses zum Wirtschaftsplan 2017 einschließlich des Vermögensplanes und des Finanzplanes
- 4) Genehmigung des Wirtschaftsplanes des „Sondervermögens Vermietung und Verpachtung“ der Stadt Worms für das Wirtschaftsjahr 2017
- 5) Unterrichtung über den Haushaltsvollzug zum 31.08.2016
- 6) Lärmaktionsplanung der Stadt Worms
- 7) Auflösung der Gesamthandseigentümerschaft nach § 6 Abs. 2 des Landesgesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG)
- 8) Zweckvereinbarung über die Bioabfallumladung Nord (BAUN);  
Weiterentwicklung des Standortes Grünstadt
- 9) Bebauungsplan S 80 „Wohnquartier Gerbergasse“ in Worms, Flur 1;  
1. Behandlung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung zum Planentwurf  
2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf  
3. Bericht über die Betroffenenbeteiligung zur geänderten textlichen Festsetzung I.7.2  
4. Satzungsbeschluss  
5. Ermächtigung für die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes
- 10) Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Monsheimer Straße;  
- Festlegung des Gemeindeanteiles  
- Kostenspaltung
- 11) Erneuerung Straßenbeleuchtung;  
Bauprogramm

- 12) Gemeinsamer Antrag der CDU-Stadtratsfraktion und der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.11.2016, die Verwaltung zu beauftragen, für die Dachfläche der neu zu errichtenden Doppelsporthalle der Paternus-Grundschule und der Pfrimmtal Realschule plus in Worms-Pfeddersheim eine Solaranlage zu planen und zu errichten sowie zu prüfen, ob Wormser Bürgerinnen und Bürgern bei deren Errichtung eine unmittelbare Beteiligung ermöglicht werden kann
- 13) Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 21.11.2016, die Verwaltung zu beauftragen, bis Ende des Jahres 2020 zwei neue Kindertagesstätten einzurichten. Dafür stellt der Stadtrat die notwendigen personellen und finanziellen Mittel zur Verfügung. Darüber hinaus soll geprüft werden, ob der Bau der weiteren benötigten Kindertagesstätten mit privaten Investoren oder in Modulbauweise günstiger und schneller erfolgen kann. Sollte der Bedarf für diese Kindertagesstätten in der weiteren Zukunft nicht mehr bestehen, so soll eine andere Nutzung der Immobilie möglich sein. In der vom Oberbürgermeister vorgeschlagenen Klausurtagung sollen die Ergebnisse der Prüfung vorgestellt und diskutiert werden
- 14) Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 21.11.2016, die Verwaltung zu beauftragen, zu prüfen, wo es geeignete Standorte (beispielsweise ehemalige Industrie- oder Güterhallen, alte Fruchthalle oder weitere Immobilien) für die Einrichtung eines Jugend- und Kulturzentrums gibt. Bei der Prüfung sollen Kriterien wie eine gute ÖPNV-Anbindung (Bahnhofsnähe) sowie eine möglichst hohe Multifunktionalität der Einrichtung eine Rolle spielen
- 15) Beantwortung von Anfragen

## Nichtöffentliche Sitzung

Grundstücksangelegenheit

Worms, 22.11.2016  
Stadtverwaltung Worms  
Michael Kissel  
Oberbürgermeister

## **BEKANNTMACHUNG**

**der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses  
in der Wahlzeit 2014 – 2019  
am Montag, 28.11.2016, um 14.30 Uhr  
im Ratssaal des Rathauses**

## **TAGESORDNUNG**

### **Öffentliche Sitzung**

- 1) Begrüßung
- 2) Neuwahl Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
- 3) Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2011
- 4) Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 2011
- 5) Empfehlung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2011 gemäß § 114 GemO
- 6) Empfehlung zur Entlastung des Stadtvorstandes für das Haushaltsjahr 2011 gemäß § 114 GemO
- 7) Schlussbericht 2015 des Rechnungsprüfungsamtes
- 8) Schlussbericht 2015 des Rechnungsprüfungsausschusses
- 9) Verschiedenes

Worms, 17.11.2016  
Rechnungsprüfungsausschuss  
gez. Raimund Sürder  
stellv. Vorsitzender

## BEKANNTMACHUNG

der 154. Sitzung des Werkausschusses Entsorgung  
am Dienstag, 29.11.2016, um 17.00 Uhr  
im Hohenstaufenring 2, Zimmer 42-46

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

- 1) Auftragsvergabe; Herstellung der Kanalisation Hans-Kissel-Straße
- 2) Kanalsanierung in Worms, Renovierung mittels Schlauchlining
- 3) Information zur Neukonzeption der Straßenreinigung
- 4) Anpassung des Entgeltes für die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen durch die ZAK - Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern

### Nichtöffentliche Sitzung

- 5) Auftragsvergabe
- 6) Auftragsvergabe
- 7) Personalien

Worms, 21.11.2016  
Stadtverwaltung Worms  
in Vertretung  
Hans-Joachim Kosubek  
Bürgermeister

## **BEKANNTMACHUNG**

**der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Worms-Hochheim  
am Donnerstag, 01.12.2016, um 20.15 Uhr  
im Sitzungssaal der Ortsverwaltung Worms-Hochheim,  
Binger Straße 63**

## **TAGESORDNUNG**

### **Öffentliche Sitzung**

- 1) Antrag von Henrik Egli (Bündnis90/Die Grünen) vom 09.11.2016 auf Einbau eines versenkbaren Pfostens vor dem Wendehammer am Haupteingang der Diesterwegschule (von Ortsvorsteher Timo Horst auf die Tagesordnung gesetzt)
- 2) Antrag der SPD-Fraktion vom 23.11.2016 auf Ausbesserung des unbefestigten Weges zwischen Friedhof und DRK-Berufsbildungswerk
- 3) Antrag der SPD-Fraktion vom 23.11.2016 auf Markierung des Kurvenbereichs Dreihornmühlgasse Einmündung Peter-Bauer-Straße
- 4) Antrag der SPD-Fraktion vom 23.11.2016 auf Erneuerung bzw. Aufbringung der Straßenmarkierungen in Hochheim
- 5) Anfragen
- 6) Terminvorschläge Ortsbeiratssitzung 2017
- 7) Informationen des Ortsvorstehers
- 8) Verschiedenes

Worms-Hochheim, 23.11.2016  
gez. Timo Horst  
Ortsvorsteher

---

## **Tierseuchenrechtliche Anordnung (Allgemeinverfügung) der Kreisverwaltung Alzey-Worms zur Aufstallung des Geflügels u. a. zum Schutz vor der Geflügelpest (HPAI) vom 14. November 2016**

Zur Vermeidung der Einschleppung des hochpathogenen Aviären-Influenzavirus (HPAI, Geflügelpest) in Hausgeflügelbestände erlässt die Kreisverwaltung Alzey-Worms als gemäß Art. 36 und Art. 37 des Zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280) örtlich und sachlich zuständige Behörde aufgrund des § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11a des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. IS. 1324) i. V. m. § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-VO in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 29.6.2016 I 1564, nachfolgende tierseuchenrechtliche Anordnung:

### **I.**

Alle Halterinnen und Halter von Geflügel

in den Ortsgemeinden Eich, Gimbsheim und Hamm sowie  
im Stadtteil Ibersheim der kreisfreien Stadt Worms

haben mit sofortiger Wirkung Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) ausschließlich

in geschlossenen Ställen und/oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten, dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung, Voliere),

zu halten.

### **II.**

1. Alle Geflügelhalter im Landkreis Alzey-Worms und der kreisfreien Stadt Worms, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinäramt der Kreisverwaltung Alzey-Worms anzuzeigen.
2. Geflügelbörsen und Märkte sowie Veranstaltungen anderer Art, bei denen Geflügel verkauft oder zur Schau gestellt wird, sind in dem unter Ziffer I. genannten Gebiet verboten. Geflügel aus dem unter Ziffer I. genannten Gebiet darf nicht über Geflügelbörsen oder Geflügelmärkte vermarktet oder ausgestellt werden.

### **III.**

Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer I. und II. getroffenen Anordnungen wird angeordnet.

## IV.

Diese tierseuchenrechtliche Anordnung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 LVwVfG am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz wird hiermit nur der verfügende Teil der Anordnung öffentlich bekannt gemacht.

## V.

Soweit diese Anordnung nicht auf Grund von § 37 Tiergesundheitsgesetz i. V. mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO sofort vollziehbar ist, wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

## VI.

Diese Tierseuchenrechtliche Anordnung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, Ernst-Ludwig-Str. 36, 55232 Alzey, aus und kann zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen oder zur Einsichtnahme erfragt werden.

Kreisverwaltung Alzey-Worms  
Alzey, 14. November 2016  
gez.: Ernst Walter Görisch  
Landrat

## Begründung

### Zu I.

In Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen und Niedersachsen wurde, beginnend am 08.11.2016, der Ausbruch der Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza vom Subtyp H5N8, HPAI H5N8) insgesamt in 35 Fällen (Stand 14.11.2016), sowohl bei Wildvögeln (Wasservogel), als auch in offenen und geschlossenen Nutzgeflügelbeständen amtlich festgestellt. Seit dem ersten Auftreten dieses HPAIV-Subtyps 2014 in Europa erfolgt nun auf dem Höhepunkt des diesjährigen spätherbstlichen Vogelzugs eine Seuchenausbruchswelle, die neben Deutschland bisher auch in den Nachbarländern Polen, Dänemark, Niederlande, Österreich und der Schweiz sowie in Ungarn und Kroatien zu verzeichnen ist.

Die Gefährdungslage für Geflügelhaltungen hat sich mit den durch das Nationale Referenzlabor am Friedrich-Löffler-Institut (FLI) erfolgten HPAIV-Nachweisen sowohl in Nord-, Mittel- und Süddeutschland sehr stark erhöht. Dem offensichtlich durch die Wildvogelpopulation verbreiteten Geflügelpesterreger ist es in Deutschland nun gelungen, auch in Hausgeflügelbestände einzubrechen.

Das Bundesinstitut für Tiergesundheit (Friedrich-Loeffler-Institut – FLI) hat daraufhin am 09.11.2016 seine Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5N8 in Deutschland, insbesondere hinsichtlich des Risikos der Erregereinschleppung aus der Wildvogelpopulation in Hausgeflügelbestände, veröffentlicht. In seiner Bewertung kommt das FLI zu dem Schluss, dass das Eintragsrisiko von HPAIV H5N8 in Hausgeflügelbestände durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel bundesweit als hoch eingeschätzt werden muss, insbesondere bei Geflügelbeständen in der Nähe von Wasservogelrast- und sammelplätzen. Auch gäbe es Anhaltspunkte dafür, dass sich der Erreger hinsichtlich seiner Infektiosität und Virulenz verändert habe. Es wird die Umsetzung strenger Biosicherheitsmaßnahmen in allen Geflügelbetrieben sowie die Einschränkung der Freilandhaltung von Geflügel in Gebieten mit hoher Wildvogeldichte und in der Nähe von Wildvogelrast- und sammelplätzen empfohlen, die vor allem auch den Ausschluss des Zugangs von Geflügel zu natürlichen Gewässern beinhaltet, d. h. neben der konsequenten Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen zur Kontaktvermeidung (sog. Biosicherheitsmaßnahmen) in allen Geflügelhaltungen sei es dringend geboten, die Aufstallung des Geflügels in Risikogebieten anzuordnen.

Als Risikogebiete gelten Gebiete, die von einer Vielzahl von Wasservögeln als Sammel-, Rast- und Brutplätze genutzt werden. Diese umfassen im Landkreis Alzey-Worms und der kreisfreien Stadt Worms eine Zone entlang des Rheins und der in diesem Bereich vorhandenen vielfältigen Gewässer, Feuchtbiootope und wasserreichen Naturschutzgebiete, die nicht zuletzt auch in Verbindung mit einer besonders hohen Dichte an Nutzgeflügel zu betrachten sind. Konkret betrifft dies in der Verbandsgemeinde Eich die Gemarkungen der Ortsgemeinden Eich, Gimbsheim und Hamm sowie den nördlichsten Bereich der Stadt Worms, den Stadtteil Ibersheim.

Zurzeit sammeln sich in dem o. g. Risikogebiet Wildvögel aller Art, die aus nordöstlichen und östlichen Gebieten Europas auf dem Weg in ihre Überwinterungsgebiete in Südeuropa bzw. Afrika hier durchziehen, u. U. auch hier überwintern, in hoher Anzahl. Während ein Teil des zu erwartenden Zufluges bereits erfolgte, werden bei strengem Wintereinbruch in Nord- und Osteuropa weitere zuziehende Wasservogel erwartet. Die derzeitigen vielfachen und zunehmenden Ausbrüche von H5N8 in der Wildvogelpopulation, aber auch in Hausgeflügelbeständen in Deutschland und in anderen Ländern Nord- und Mitteleuropas, lassen den Schluss zu, dass aktuell mit massiven Einträgen von H5N8 entlang der Zugrouten gerechnet werden muss und insofern auch das o. g. Risikogebiet davon betroffen sein wird.

Nach alledem ist neben der Anordnung strenger Biosicherheitsmaßnahmen in allen Geflügelbetrieben, die auch die Verhinderung des Kontaktes von Geflügel zu natürlichen Gewässern einschließt, die Aufstallung des in Freiland gehaltenen Geflügels mit dem Ziel einer möglichst weit gehenden Abschirmung von dem HPAI-Geschehen in der Wildvogelpopulation als präventive Maßnahme sinnvoll und daher dringend geboten.

Aufgrund der dargelegten Gefährdungslage ist die Aufstallung derzeit nur in den genannten Risikogebieten durchzuführen. Eine regelmäßige Neubewertung der Seuchenlage in zeitlich kurzen Abständen ist erforderlich und wird vorgenommen.

Gemäß Art. 36 und Art. 37 des Zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280) ist die Kreisverwaltung Alzey-Worms die örtlich und sachlich zuständige Behörde zum Erlass dieser tierseuchenrechtlichen Anordnung, auch für das Gebiet der kreisfreien Stadt Worms.

Die Anordnung der Aufstallung des Geflügels nach Ziffer I. zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen Aviären-Influenzavirus (HPAI, Geflügelpest) in Hausgeflügelbestände erfolgt auf Grundlage des § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11a Tiergesundheitsgesetz (TierGesG).

Gemäß § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. In dieser Risikobewertung sind gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, rasten oder brüten, zu berücksichtigen. Ferner können gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 Geflügelpest-Verordnung weitere Tatsachen berücksichtigt werden, soweit dies für eine hinreichende Abschätzung der Gefährdungslage erforderlich ist.

Die demgemäß vorzunehmende Risikobewertung hat ergeben, dass aktuell in den in Ziffer I. genannten Gebieten die Aufstallung des Geflügels präventiv zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. In dem Gutachten des Friedrich-Löffler-Instituts vom 09.11.2016 wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5N8 in Hausgeflügelbeständen bundesweit als hoch eingeschätzt und neben der konsequenten Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen (insbesondere der Biosicherheit) empfohlen, Geflügel risikobasiert, zumindest für Geflügelhaltungen, die sich in Regionen mit hoher Wildvogeldichte oder in der Nähe von Wildvogelrast- und sammelplätzen befinden, aufzustellen und den Kontakt des Geflügels zu natürlichen Gewässern zu unterbinden. Nach vorliegenden Informationen ergibt sich, dass es zurzeit in den genannten Gewässerbereichen entlang des Rheins zu einer Sammlung von Wasservögeln aus nordöstlichen und östlichen Gebieten in hoher Dichte kommt. Weitere an diese Gewässer zuziehende Wasservögel können in Folge von strengen Wintereinbrüchen in Nord- und Osteuropa noch hinzukommen. Es gibt gemäß der genannten Risikobewertung des FLI, aber auch der zwischenzeitlich erfolgten Tierseuchenmeldungen, derzeit Einträge von H5N8 durch Wildvögel in vielen Teilen Deutschlands und seiner Nachbarländer. Diese Situation hat insgesamt Ähnlichkeit mit dem Seuchengeschehen von HPAI H5N1 zu Beginn des Jahres 2006. Hier war es in zeitlich kurzer Abfolge zunächst zu Einträgen in den deutschen Ostseeraum und dann auch in den mittel-, west- und süddeutschen Raum gekommen.

Aufgrund der dargelegten Gesamtsituation hat die hier vorgenommene Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es erforderlich ist, Geflügel in den für den Landkreis Alzey-Worms und der kreisfreien Stadt Worms genannten Risikogebieten vor dem Eintrag von HPAI-Virus so weit als möglich geschützt, d. h. aufgestellt und fern von natürlichen Gewässern zu halten. Eine generelle Aufstallungspflicht über den gesamten Landkreis Alzey-Worms und die kreisfreie Stadt Worms ist aufgrund der derzeitigen Gefährdungslage nicht geboten.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es erforderlich, direkte und indirekte Kontakte von Hausgeflügel zu Wildvögeln zu minimieren. Hausgeflügel in Freilandhaltungen und mit Zugang zu natürlichen Gewässern ist im Vergleich zu ausschließlich im Stall oder in geschützten Volieren gehaltenem Geflügel einer wesentlich höheren Infektionsgefahr mit HPAI ausgesetzt, weshalb die Aufstallung von Geflügel in den unter Ziffer I. genannten Gebieten erforderlich ist, nicht zuletzt auch, um im Falle eines Ausbruchs der Geflügelpest die tierische Erzeugung von hochwertigen Lebensmitteln (Eier und Geflügelfleisch) in besagtem Bereich nicht zu gefährden. Diese Entscheidung erfolgte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahme ist geeignet, den Zweck, die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel mit H5N8, zu erreichen. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstallung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbuch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft in der Region, in Rheinland- Pfalz und in Deutschland entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter.

Die genannten Arten der Aufstallung ergeben sich aus § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung. Die Übertragung von Influenzaviren innerhalb einer Geflügelpopulation erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit viruskontaminierten Materialien wie etwa Tränkewasser, Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind jedoch in erster Linie Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen. Bei im Auslauf gehaltenem Geflügel können virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln jederzeit z.B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu kontaminieren und so die Influenzaviren indirekt weiter tragen. Die genannten Aufstallungsarten sind geeignet, das Risiko derartiger Übertragungswege zu minimieren.

## **Zu II.**

### Ziffer 1:

Gemäß § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung i. V. m. § 2 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung hat jeder, der Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, mitzuteilen. Die Anordnung der Maßnahme in Ziffer 2 beruht auf § 65 Geflügelpest-Verordnung i. V. m. §§ 38 Abs. 11, 6 Abs. 1 Nr. 11 a TierGesG. Danach hat die zuständige Behörde die Befugnis, bei Feststellung der Geflügelpest bei einem Wildvogel weitergehende Maßnahmen anzuordnen, soweit diese zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich sind. Die behördliche Kenntnis aller Tierhalter sowie der von ihnen gehaltenen Tiere ist im Rahmen der Bekämpfung hochansteckender Erkrankungen notwendig.

### Ziffer 2:

Gemäß § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 TierGesG kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung Verfügungen über die Durchführung von Veranstaltungen, anlässlich derer Tiere zusammenkommen, erlassen. Das angeordnete Verbot von Geflügelmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art in den definierten Gebieten, bei denen Tiere empfänglicher Art verkauft oder zur Schau gestellt werden, ist erforderlich, da durch den bei solchen Veranstaltungen gegebenen engen Kontakt von Tieren ein bislang nicht abschätzbares Infektionsrisiko besteht und durch einen Verkauf eine Verschleppung von potentiell infizierten Tieren möglich

ist. Das gleiche gilt für die Vermarktung von Geflügel aus den definierten Gebieten über Geflügelbörsen oder Geflügelmärkte.

### **Zu III.**

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung der Maßnahmen unter Ziffer 1, 2 und 3 angeordnet, d. h. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

### **Zu IV.**

Nach § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Da die Maßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, Hausanschrift: Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey, oder Postanschrift: Postfach 13 60, 55221 Alzey oder zur Niederschrift, Hausanschrift: An der Hexenbleiche 36, 55232 Alzey, oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: [Signatur@Alzey-Worms.de](mailto:Signatur@Alzey-Worms.de) einzulegen.

Der Widerspruch kann auch zur Niederschrift im Dienstgebäude An der Hexenbleiche 36, 55232 Alzey, eingelegt werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Alzey-Worms gewahrt.

Das Verwaltungsgericht Mainz, Ernst-Ludwig-Straße 9, 55116 Mainz, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen.

Kreisverwaltung Alzey-Worms  
Alzey, 14. November 2016  
gez. Ernst Walter Görisch  
Landrat

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)**  
**Rheinhessen-Nahe-Hunsrück**  
- Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde -

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren**  
**Westhofen**  
**Az.: 91088-HA11.5**

Bad Kreuznach, 17.11.2016  
Rüdesheimer Str. 60-68  
55545 Bad Kreuznach  
Telefon: 0671/820-560  
Telefax: 0671/820-500  
E-Mail: dlr-rnh@dlr.rlp.de

## **Schlussfeststellung** **(§ 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))**

### **I Feststellung**

Gemäß § 149 FlurbG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Westhofen, Landkreis Alzey-Worms, mit folgender Feststellung abgeschlossen:

- Die Ausführung nach dem Zusammenlegungsplan ist bewirkt.
- Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
- Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

### **II Hinweise**

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Bodenordnungsverfahren beendet.

### **Gründe**

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen vor.

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Insbesondere sind alle Anträge, Widersprüche und Klagen der Beteiligten erledigt.

Die Unterlagen für die Berichtigung des Grundbuches wurden den zuständigen Grundbuchämtern und die Daten zur Berichtigung des amtlichen Liegenschaftskataster wurden der Vermessungs- und Katasterverwaltung übersandt und berichtigt.

Die neu geschaffenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind dem jeweils Unterhaltungspflichtigen in die Unterhaltung übergeben worden.

Aufgaben, die die Teilnehmergeinschaft noch zu erfüllen hätte, sind nicht bekannt. Die Kasse der Teilnehmergeinschaft wurde am 07.11.2016 ordnungsgemäß abgeschlossen. Der verbleibende Restkassenbestand wird nach Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung an die Ortsgemeinde Westhofen und den Bauern- und Winzerverein Westhofen zweckgebunden zur Unterhaltung der neu geschaffenen Wirtschaftswege und landespflegerischen Anlagen übergeben und die Kasse aufgelöst.

Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung ist das Bodenordnungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinhessen - Nahe - Hunsrück  
Rüdesheimer Straße 60-68, 55545 Bad Kreuznach,  
Dienstszitz Simmern, Schlossplatz 10, 55469 Simmern,

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD),  
- Obere Flurbereinigungsbehörde -  
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier,

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist bei einer der o. g. Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem DLR sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de) unter Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der ADD sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite [www.add.rlp.de/Elektronische-Kommunikation/](http://www.add.rlp.de/Elektronische-Kommunikation/) ausgeführt sind.

im Auftrag  
gez. Frank Schmelzer  
(Gruppenleiter)

## Auftragsbekanntmachung EU-Verfahren Öffentliche Ausschreibung Nr. 90-2016-EU

### Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

#### I.1) Name und Adressen

**Offizielle Bezeichnung:** Stadtverwaltung Worms, Abt. 6.4 - Ausschreibungsstelle

**Nationale Identifikationsnummer:** .....  
(falls zutreffend)

**Postanschrift:** Marktplatz 2

**Postleitzahl:** 67547

**Ort:** Worms

**Land:** Deutschland

**NUTS-Code:** DEB39

**Kontaktstelle(n):** .....

**Telefon:** +49 6241 / 853 - 6402

**E-Mail:** ausschreibungen@worms.de

**Fax:** +49 6241 / 853 - 6499

**Internet-Adresse(n):**

**Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers:** www.worms.de  
(URL)

**Adresse des Beschafferprofils:** .....  
(URL)

#### I.2) Gemeinsame Beschaffung

Der Auftrag betrifft eine gemeinsame Beschaffung

Der Auftrag wird von einer zentralen Beschaffungsstelle vergeben

#### I.3) Kommunikation

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung

Der Zugang zu den Auftragsunterlagen ist eingeschränkt

**unter: (URL)** [https://vergabe.vmstart.de/NetServer/TenderingProcedureDetails?function=\\_Details&TenderOID=54321-Tender-158864d4544-2cc8222ec2de925d](https://vergabe.vmstart.de/NetServer/TenderingProcedureDetails?function=_Details&TenderOID=54321-Tender-158864d4544-2cc8222ec2de925d)

**Weitere Auskünfte erteilen/erteilt**  die oben genannten Kontaktstellen  
 folgende Kontaktstelle

**Offizielle Bezeichnung:** Stadtverwaltung Worms, Abt. 6.4 - Bauverwaltung

**Nationale Identifikationsnummer:** .....  
(falls bekannt)

<b>Postanschrift:</b>	Marktplatz 2
<b>Postleitzahl:</b>	67547
<b>Ort:</b>	Worms
<b>Land:</b>	Deutschland
<b>NUTS-Code:</b>	DEB39
<b>Kontaktstelle(n):</b>	.....
<b>Telefon:</b>	+49 6241 / 853 - 6402
<b>Fax:</b>	+49 6241 / 853 - 6499
<b>E-Mail:</b>	ausschreibungen@worms.de
<b>Hauptadresse: (URL)</b>	www.auftragsboerse.de
<b>Adresse des Beschafferprofils: (URL)</b>	.....

## Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen

URL:  elektronisch via [www.auftragsboerse.de](http://www.auftragsboerse.de)  
 an die oben genannten Kontaktstellen  
 an folgende Anschrift  
 Im Rahmen der elektronischen Kommunikation ist die Verwendung von Instrumenten und Vorrichtungen erforderlich, die nicht allgemein verfügbar sind. Ein uneingeschränkter und vollständiger direkter Zugang zu diesen Instrumenten und Vorrichtungen ist gebührenfrei möglich unter

### I.4) Art des öffentlichen Auftraggebers

- Ministerium oder sonstige zentral- oder bundesstaatliche Behörde einschließlich regionaler oder lokaler Unterabteilungen
- Agentur/Amt auf zentral- oder bundesstaatlicher Ebene
- Regional- oder Kommunalbehörde
- Agentur/Amt auf regionaler oder lokaler Ebene
- Einrichtung des öffentlichen Rechts
- Europäische Institution/Agentur oder internationale Organisation
- Andere

### I.5) Haupttätigkeit(en)

- Allgemeine öffentliche Verwaltung
- Verteidigung
- Öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Umwelt
- Wirtschaft und Finanzen
- Gesundheit
- Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen
- Sozialwesen
- Freizeit, Kultur und Religion
- Bildung
- Andere Tätigkeit

## Abschnitt II: Gegenstand

### II.1) Umfang der Beschaffung

<b>II.1.1) Bezeichnung des Auftrags</b>	Betriebsträgerschaft Kindertagesstätte Gibichstraße
Referenznummer der Bekanntmachung:	90-VOB-EU
<b>II.1.2) CPV-Code Hauptteil</b>	85312100-0
<b>II.1.3) Art des Auftrags</b>	<input type="checkbox"/> Lieferauftrag <input checked="" type="checkbox"/> Dienstleistungen
<b>II.1.4) Kurze Beschreibung</b>	Betriebsträgerschaft
<b>II.1.5) Geschätzter Gesamtwert (falls zutreffend)</b>	
Wert ohne MwSt.: (in Euro)	.....
<p>(Bei Rahmenvereinbarungen oder dynamischen Beschaffungssystemen – veranschlagter maximaler Gesamtwert über die Gesamtlaufzeit der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems)</p>	
<b>II.1.6) Angaben zu den Losen</b>	
Aufteilung des Auftrags in Lose	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

### II.2) Beschreibung

#### **II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s)**

#### **II.2.3) Erfüllungsort**

NUTS-Code DEB39

Hauptort der Ausführung: Kindertagesstätte Gibichstraße in Worms

#### **II.2.4) Beschreibung der Beschaffung**

Die Stadt Worms sucht einen Betriebsträger für eine Tageseinrichtung für Kinder. Es handelt sich bei der Vergabe der Trägerschaft für die Kindertagesstätte um eine Einrichtung im Rahmen der Bedarfsplanung der Stadt Worms auf Grundlage des Kindertagesstättengesetzes Rheinland-Pfalz in Verbindung mit der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes. Die neu entstehende Kindertagesstätte wird insgesamt 7 Gruppen in kleiner Altersmischung à 15 Plätzen (7 Kinder unter 3 Jahren, 8 Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt) umfassen, davon 84 Ganztagsplätze und 21 Plätze im verlängerten Vormittagsangebot. Standort: Gibichstraße 19-23, 67547

Worms  
Kapazität: 105 Plätze  
Inbetriebnahme: voraussichtlich 01.08.2017

(Art und Umfang der Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen bzw. Angabe der Bedürfnisse und Anforderungen)

### II.2.5) Zuschlagskriterien

Der Preis ist nicht das einzige Zuschlagskriterium; alle Kriterien sind nur in den Beschaffungsunterlagen aufgeführt

#### Die nachstehenden Kriterien

Qualitätskriterium

Name:	Gewichtung:
Selbstverständnis des Trägers	5
Erfahrungen zum Arbeitsfeld	5
Angaben zur Trägerkonzeption	30
Angaben zur Einrichtungskonzeption	25

Kostenkriterium

Preis

Name:	Gewichtung:
Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	35

### II.2.6) Geschätzter Wert

(Bei Rahmenvereinbarungen oder dynamischen Beschaffungssystemen – veranschlagter maximaler Gesamtwert über die Gesamtlauzeit dieses Loses)

### II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems

Art der Vertragslaufzeit

Dauer in Monaten

Dauer in Tagen

Beginn/Ende

Beginn:

01.08.2017

Ende:

30.09.2018

Dieser Auftrag kann verlängert werden

Ja

Nein

Beschreibung der Verlängerungen:

jährlich

(Datum nur aus programmtechnischen Gründen eingetragen)

### II.2.9) Angabe zur Beschränkung der Zahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden (außer bei offenen Verfahren)

-ENTFÄLLT-

### II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote

Varianten / Alternativangebote sind zulässig

Ja

Nein

**II.2.11) Angaben zu Optionen**

Optionen

Ja  
 Nein

**II.2.12) Angaben zu elektronischen Katalogen**

Angebote sind in Form von elektronischen Katalogen einzureichen oder müssen einen elektronischen Katalog enthalten

**II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union**

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und / oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird

Ja  
 Nein

**II.2.14) Zusätzliche Angaben**

.....  
.....

**Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben**

**III.1) Teilnahmebedingungen**

**III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister**

Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:

.....  
.....  
.....

**III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**

Eignungskriterien gemäß Auftragsunterlagen

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

mit dem Angebot vorzulegen:  
- Nachweis über die wirtschaftliche Lage des Trägers  
- Nachweis / Referenzen bzgl. der Erfüllung vergleichbarer Aufgaben  
- Kosten- und Finanzierungsplan

Die Nachweise sind bei Bietergemeinschaften für jedes Mitglied getrennt zu führen.

Möglicherweise geforderte Mindeststandards (falls zutreffend):

.....  
.....

**III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit**

Eignungskriterien gemäß Auftragsunterlagen

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

mit dem Angebot vorzulegen:  
- Nachweis des Trägers zur Rechtsform  
- Nachweis über die Anerkennung als freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe  
- Leitbild des Trägers bzw. Darstellung seines Selbstverständnisses  
- Trägerkonzeption  
- Einrichtungskonzeption

Die Nachweise sind bei Bietergemeinschaften für jedes Mitglied getrennt zu führen.

Möglicherweise geforderte .....  
Mindeststandards: (falls zutreffend) .....

### III.1.5) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen (falls zutreffend)

- Der Auftrag ist geschützten Werkstätten und Wirtschaftsteilnehmern vorbehalten, deren Ziel die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder von benachteiligten Personen ist
- Die Auftragsausführung ist auf Programme für geschützte Beschäftigungsverhältnisse beschränkt

### III.2) Bedingungen für den Auftrag (falls zutreffend)

#### III.2.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand (nur für Dienstleistungsaufträge)

- Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten

Verweis auf die einschlägige Rechts- oder  
Verwaltungsvorschrift:

Trägerschaft für die Kindertagesstätte auf Grundlage des Kindertagesstättengesetzes Rheinland-Pfalz in Verbindung mit der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes.

#### III. 2.2) Bedingungen für die Ausführung des Auftrags

.....  
.....

#### III.2.3) Für die Ausführung des Auftrags verantwortliches Personal

- Verpflichtung zur Angabe der Namen und beruflichen Qualifikationen der Personen, die für die Ausführung des Auftrags verantwortlich sind

## Abschnitt IV: Verfahren

### IV.1) Beschreibung

#### IV.1.1) Verfahrensart

Offenes Verfahren

- Beschleunigtes Verfahren

#### IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem

- Die Bekanntmachung betrifft den Abschluss einer Rahmenvereinbarung

#### IV.1.4) Angaben zur Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer oder Lösungen im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialoges

- ENTFÄLLT -

#### IV.1.5) Angaben zur Verhandlung (nur für Verhandlungsverfahren)

- ENTFÄLLT -

#### IV.1.6) Angaben zur elektronischen Auktion

- Eine elektronische Auktion wird durchgeführt

**IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)**

Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen  Ja  
 Nein

**IV.2) Verwaltungsangaben**

**IV.2.1) Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren (falls zutreffend)**

Jahr .....  
Amtsblatt-Nr. (3-stellige Seitennr.) .....  
Nr. im ABl.-Inhaltsverzeichnis (6-stellig) .....

(Auswahl aus: Vorinformation; Bekanntmachung eines Beschafferprofils)

**IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge**

Tag und Ortszeit: 10.01.2017, 10:00 Uhr

**IV.2.3) Voraussichtlicher Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber**

-ENTFÄLLT-

**IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können:**

DE

**IV.2.6) Bindefrist des Angebots**

Art der Bindefrist  Dauer in Monaten  
 Ende  
 Keine Angabe

Das Angebot muss gültig bleiben bis: 10.03.2017

**IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote**

Tag und Ortszeit: 10.01.2017, 10:00 Uhr  
Ort und Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren: entfällt

**Abschnitt VI: Weitere Angaben**

**VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags**

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag  Ja  
 Nein

**VI.2) Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen**

Aufträge werden elektronisch erteilt  
 Die elektronische Rechnungsstellung wird akzeptiert  
 Die Zahlung erfolgt elektronisch

**VI.3) Zusätzliche Angaben (falls zutreffend)**

.....  
.....  
.....

**VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**

**VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren**

**Offizielle Bezeichnung:** Vergabekammer Rheinland-Pfalz

**Postanschrift:** Stiftstr. 9  
**Postleitzahl:** 55116  
**Ort:** Mainz  
**Land:** Deutschland  
**Telefon:** +49 6131/165240  
**Fax:** +49 6131/162113

**E-Mail:** Vergabekammer.rlp@mkwel.rlp.de

**Internet-Adresse:**  
**(URL)**

#### **VI.4.2) Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren (falls zutreffend)**

**Offizielle Bezeichnung:** Vergabeprüfstelle bei der Aufsichts-  
und Dienstleistungsdirektion  
**Postanschrift:** Willy-Brandt-Platz 3  
**Postleitzahl:** 54290  
**Ort:** Trier  
**Land:** Deutschland  
**Telefon:** +49 651-9494511  
**Fax:** +49 651-949477511

**E-Mail:** .....

**Internet-Adresse:**  
**(URL)**

#### **VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen**

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung  
von Rechtsbehelfen:

Genaue Angaben zu den Fristen für die  
Einlegung von Rechtsbehelfen:  
§ 160 Absatz 3 GWB  
Der Antrag ist unzulässig, soweit

1. Der Antragsteller den geltend gemachten Vorstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat;  
der Ablauf der Frist nach §134 Absatz 2 GWB bleibt unberührt,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf

der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,  
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggeber, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

**VI.4.4) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt (falls zutreffend)**

<b>Offizielle Bezeichnung:</b>	Stadtverwaltung Worms, Abteilung 6.4 - Ausschreibungsstelle
<b>Postanschrift:</b>	Marktplatz 2
<b>Postleitzahl:</b>	67547
<b>Ort:</b>	Worms
<b>Land:</b>	Deutschland
<b>Telefon:</b>	+49 6241 / 853 - 6402
<b>Fax:</b>	+49 6241 / 853 - 6499
<b>E-Mail:</b>	.....
<b>Internet-Adresse: (URL)</b>	.....

**VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung**

Datum: 22.11.2016

## **IMPRESSUM**

Herausgeber:  
V.i.S.d.P.  
Stadtverwaltung Worms  
Marktplatz 2  
67547 Worms  
Tel. 06241/ 853-1202  
E-Mail: [amtsblatt@worms.de](mailto:amtsblatt@worms.de)

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei  
Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!